

FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIK- VERBAND WESTFALEN e. V.



Geschäftsverteilungsplan des Kreisjugendsportgerichts (KJSG) 8 Paderborn entsprechend § 22 Abs. 6 RuVO/WDFV

Die Zuständigkeit der Jugendsportgerichte des FLVW (VJSG, BJSJG und KJSG) ergeben sich aus den §§ 23 bis 25 RuVO/WDFV.

Entsprechend § 22 Abs. 6 RuVO/WDFV hat das KJSG 8 Paderborn für das Spieljahr 2017/2018 nachstehenden Geschäftsverteilungsplan verabschiedet.

1. Zusammensetzung

Gerhard Hüllweg (BV Bad Lippspringe)	-	Vorsitzender
Burkhard Meyer (TuS Henglar)	-	stellvertretender Vorsitzender
Meinolf Baumbach (BC Meerhof)	-	Beisitzer
Anton Förster (SC Paderborn 07)	-	Beisitzer
Sandro Kanzlisperger (DJK Mastbruch)	-	Beisitzer
Christian Waltemate (SC Borch)	-	Beisitzer

2. Verfahrensart

Das KJSG 8 Paderborn entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das schriftliche Verfahren wird durch einen Einzelrichter geführt. In Fällen besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung kann das schriftliche Verfahren in Kammerbesetzung geführt werden.

Eine mündliche Verhandlung findet nur in Fällen gemäß § 30 Abs. 2 RuVO/WDFV statt.

Die Entscheidung über die Verfahrensart ergeht durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden oder des nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichters.

Entscheidet das Sportgericht durch die Kammer, erfolgt dies in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. In Fällen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit kann der Vorsitzende durch begründeten Beschluss entscheiden, mit dem Vorsitzenden und drei Beisitzern zu verhandeln. Bei kurzfristigem Ausfall von Mitgliedern der Kammer ist die Kammer in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen.

3. Zuständigkeit

1. Als Einzelrichter des KJSG 8 Paderborn werden eingesetzt:

GerhardHüllweg (BV Bad Lippspringe)	A- und B-Junior/en/innen
Burkhard Meyer (TuS Henglarn)	C- und D-Junior/en/innen
Sandro Kanzlsperger (DJK Mastbruch)	E-Junioren und jünger
Christian Waltemate (SC Borchten)	Pokalspiele, Freundschafts- sowie Turnierspiele

Der Vorsitzende leitet das jeweilige Verfahren (S. Punkt 5) entsprechend des Eingangs der Unterlagen an einen Einzelrichter weiter.

2. Bei einem Kammerverfahren ist grundsätzlich der Vorsitzende der zuständige Einzelrichter sowie ein weiteres Mitglied (Beisitzer) des Sportgerichtes anwesend.

Ist der Vorsitzende gleichzeitig auch als Einzelrichter tätig, dann wird der Einzelrichter durch ein weiteres Mitglied des Sportgerichtes ersetzt.

4. Vertretung der Einzelrichter, des Vorsitzenden und der Kammermitglieder

Bei Verhinderung (z. B. Urlaub, Krankheit), Befangenheit oder Ausschluss des zuständigen Einzelrichters entscheidet der Vorsitzende über die jeweilige Vertretung.

Ist der Vorsitzende verhindert, dann führt der ständige Vertreter den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt das dienstälteste Mitglied des Rechtsorgans den Vorsitz.

Von der mündlichen Verhandlung sind diejenigen Mitglieder des Sportgerichtes ausgeschlossen, deren Verein an dem Verfahren beteiligt ist. Dies gilt auch, wenn der Verein eines Kammermitgliedes einen Vorteil aus einer der ergehenden Entscheidung erlangt.

5. Verfahrenseinleitung

Die Einleitung eines Jugendsportgerichtsverfahrens erfolgt über das DFBnet-Postfach des Vorsitzenden. Leitet dieser das Verfahren an den zuständigen Einzelrichter weiter, so informiert er gleichzeitig die am Verfahren Beteiligten.

6. Beschluss/Bekanntgabe

Der Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2017/2018 wurde durch die Mitglieder des Sportgerichts (siehe Nr. 1, mit Ausnahme des erkrankten Meinolf Baumbach) am 24.07.2017 beschlossen und in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW (OM Nr. 30 vom 28.07.2017) veröffentlicht.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsverteilungsplan durch Kammerbeschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Änderungen werden in den Offiziellen Mitteilungen des FLVW bekannt gegeben.